

Satzung des Vereins „Bürgerinitiative für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast " (e.V.)

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Bürgerinitiative für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast" (e.V.)

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die umgehend beantragt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)“.
3. Der Sitz des Vereines ist Wolgast.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass sich der Verein für die gesundheitliche Versorgung des Altkreises Ostvorpommern einsetzt. Ziel ist, das Krankenhaus Wolgast als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit all seinen Abteilungen zu erhalten.

§ 2

Die Körperschaft (Verein) ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft (Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Vereins) an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat werden. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise durch sein Auftreten oder Handeln dem Ansehen des Vereines schadet oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 50 % der gültigen Stimmen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Sie beschließt über:
 - 2.1 Satzungsänderungen,
 - 2.2 die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - 2.3 die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
 - 2.4 den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - 2.5 die 2 Revisoren,
 - 2.6 die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden.
4. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand übersendet werden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Ort und Zeit der Versammlung sind anzugeben. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des 1.Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - 1.4 dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
 - 1.5 und bis zu **fünf** Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Verein wird vertreten durch
 - 2.1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
 - 2.2 die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzende/n
 - 2.3 die Schatzmeisterin/den Schatzmeister
 - 2.4 die Schriftführerin/den Schriftführer.
3. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam. Für Rechtshandlungen, die einen Gegenstandswert von mehr als 500,- Euro haben, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Beisitzer/innen können in einem Wahlgang gemeinsam in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine offene Wahl des Vorstandes abstimmen. Sofern ein Beiratsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied aus den Mitgliedern des Vereins bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit berufen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - 6.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 6.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 6.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mitgliederöffentlichen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, oder sein/e Stellvertreter/in mit drei weiteren Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und in besonderen Aufgabenbereichen, die dem Vorstand obliegen, auf dessen Weisung nach außen tätig zu werden.

§ 12

Vereinskasse

1. Die zu erwartenden Einnahmen und geplanten Ausgaben des Vereines werden für jeweils ein Geschäftsjahr im Haushaltsplan erfasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes sicherzustellen. Er/Sie hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Kassenführung zu geben.
3. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Revisoren mindestens einmal im Jahr. Die Revisoren schlagen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Wegfall des Zweckes in einer Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist nach Maßgabe des § 4 zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. März 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 11. März 2015 in Kraft.

Wolgast, den 11. März 2015

gezeichnet
Gürtler-Engelhardt
-Vereinsvorsitzende-

Dr. Würfel
-stellv. Vereinsvorsitzende-

Kieser
-Kassenwart-

Erste Änderung: Wolgast, den 01. Oktober 2015

gezeichnet
Anke Kieser
-Vereinsvorsitzende-

Dr. Brigitte Würfel
-stellv. Vereinsvorsitzende-

Gaby Gürtler-Engelhardt
- Schriftwart-

Die zweite Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2017 gem. § 9 Absatz 2.1 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

gez. Anke Kieser
Vereinsvorsitzende-

gez. Dr. Brigitte Knappik
-stellv. Vereinsvorsitzende-

gez. Rosemarie Thiele
-Schriftwart-